

Beschlussvorschläge

für die 138. ordentliche Hauptversammlung

Dienstag, 15. Mai 2018 um 10.00 Uhr

Oberbank Donauforum, 4020 Linz, Untere Donaulände 28

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 mit dem Bericht des Aufsichtsrates sowie des Corporate Governance Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzern-lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.oberbank.at/hauptversammlung eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2017

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 31.948.953,03 eine Dividende von EUR 0,90 pro dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.“

Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Dividende den 24.5.2018 festzusetzen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017 en bloc die Entlastung zu erteilen.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017 en bloc die Entlastung zu erteilen.“

5. Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch 5 teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören zum Stichtag 31.12.2017 12 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.

Durch Rücklegung zum Ende der Hauptversammlung scheidet heuer aus:

- Herr Dr. Herbert Walterskirchen

Durch Losentscheid scheiden weiter aus:

- Herr Alfred Leu
- Herr Dr. Martin Zahlbruckner

Nach der 137. ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2017 bestand der Aufsichtsrat aus 12 von der Hauptversammlung gewählten und 6 vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Es sind daher von der Hauptversammlung 3 Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt vor,

- Herrn Alfred Leu
- Herrn Dr. Martin Zahlbruckner

wieder

auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt

und

- Herrn Mag. Dr. Stephan Koren

neu auf die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes Dr. Herbert Walterskirchen, sohin bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach der vorne verlesenen Reihung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“

Jede der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 (2) AktG und § 41 (4) Z 3 BWG abgegeben, welche samt detaillierten Lebensläufen der Kandidaten auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.oberbank.at/hauptversammlung zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die im § 87 (2a) AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der Oberbank AG wird diesen Vorgaben des § 87 (2a) AktG Rechnung getragen.

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG besteht derzeit aus 12 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und 6 vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den 12 Kapitalvertretern sind 3 Frauen und 9 Männer, von den 6 Arbeitnehmervertretern sind 3 Frauen und 3 Männer. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus 6 Frauen und 12 Männern und damit wird das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben. Es kommt daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs. 7 AktG.

6. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2019

Für das Geschäftsjahr 2019 ist der Bankprüfer neu zu wählen.

Gemäß § 92 Absatz 4a Aktiengesetz hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates eine Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 20. März 2018 darüber berichtet.

„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt daher vor, die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zu bestellen.“

7. Beschlussfassung über

den Widerruf der in der 136. ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs.1 Z. 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerbs eigener Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zum Erwerb gemäß § 65 Abs. 1 Z. 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 138. ordentlichen Hauptversammlung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) *„Widerruf der in der 136. ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z. 4 AktG im unausgenützten Umfang.“*
- b) *„Ermächtigung der Oberbank AG eigene Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs. 1 Z. 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 138. ordentlichen Hauptversammlung zu erwerben.
Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.
Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet somit am 14. November 2020.“*

8. Beschlussfassung über

den Widerruf der in der 136. ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs.1 Z. 7 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 138. ordentlichen Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 65 Abs. 1 Z. 7 AktG.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) *„Widerruf der in der 136. ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung gemäß § 65 Abs. 1 Z. 7 AktG eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben im unausgenützten Umfang.“*
- b) *„Ermächtigung der Oberbank AG gemäß § 65 Abs. 1 Z. 7 AktG eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien den anteiligen Betrag von 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.
Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.
Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die 138. Hauptversammlung und endet somit am 14. November 2020.“*

9. Beschlussfassung über

den Widerruf der in der 136. ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs.1 Z. 8 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum zweckneutralen Erwerb eigener Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs. 1 Z. 8 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 138. ordentlichen Hauptversammlung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) *„Widerruf der in der 136. ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z. 8 AktG im unausgenützten Umfang.“*
- b) *„Ermächtigung der Oberbank gemäß § 65 Abs. 1 Z. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anteil der zu erwerbenden Aktien darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % unterschreiten oder übersteigen.
Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen. Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1, 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 von 100 des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 14. November 2020.“*

10. Beschlussfassung über die Ergänzung des § 4 der Satzung – Begebung von Instrumenten des harten Kernkapitals gem. § 26a BWG (Instrumente ohne Stimmrecht)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 4 durch Anfügung eines neuen Absatzes (4) mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„(4) Die Hauptversammlung kann die Begebung von Instrumenten ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG beschließen. Die Bedingungen, Rechte und Pflichten, die mit diesen Instrumenten verbunden sind, sowie die Höhe des Dividendenanspruches sind ebenfalls Gegenstand dieser Beschlussfassung.“

11. Beschlussfassung über die Änderung des § 11 (1) der Satzung (Aufsichtsrat)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 11 Absatz (1) in der Weise zu ändern, dass dieser lautet wie folgt:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.“